Dienstleistungsrahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ostfildern

zwischen

der

Stadt Ostfildern
vertreten durch den Oberbürgermeister
Klosterhof 10
73760 Ostfildern

- nachstehend als **„AG“** bezeichnet -

und

[wird nach Zuschlagserteilung ausgefüllt]
……
……
……
……

- nachstehend als **„AN“** bezeichnet -

- AN und AG gemeinsam nachstehend als **„Vertragsparteien“** bezeichnet –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Vertrages 4
2. Grundlagen des Vertrages 5
3. Leasingrahmenvertrag und Einzelleasingverträge 5
4. Muster-Überlassungsvertrag 6
5. Leasinggegenstand 6
6. Online-Portal 7
7. Händlernetz 8
8. Vergütung, Rechnungstellung und Zahlung 8
9. Basis-Inspektionspaket 8
10. Übergabe und Rückgabe des Fahrrads 9
11. Versicherungen 9
12. Mobilitätsgarantie 10
13. Haftung 11
14. Betriebshaftpflichtversicherung 11
15. Vertragslaufzeit und Kündigung 11
16. Ansprechpartner; Mitarbeiter/innen des AN 12
17. Datenschutz 12
18. Schlussbestimmungen 12

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25.10.2020
Anlage 2	Angebotsblatt vom ……[wird nach Zuschlagserteilung ausgefüllt]
Anlage 3	Angebot vom ……[wird nach Zuschlagserteilung ausgefüllt]

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Der AG hat die Absicht, seinen Mitarbeitern/innen auf der Basis von Einzelverträgen im Wege der Entgeltumwandlung das Leasing (Teilamortisationsleasing) von Fahrrädern nach § 63a StVZO anzubieten. Grundlage hierfür ist der TV-Fahrradleasing (Anlage 1), dessen Vorgaben für die Vertragserfüllung maßgeblich sind.

1.2. Von den rund 900 Mitarbeitenden des AG findet auf rund 734 Mitarbeitende der TV-Fahrradleasing Anwendung. Insgesamt rund 100 Mitarbeitende haben ihr grundsätzliches Interesse an einer Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern bekundet, wobei damit keine Mindestabnahmemenge verbunden ist. Eine Mindestabnahmemenge wird ausdrücklich nicht vereinbart. Der Auftraggeber schätzt die Abnahmemenge während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf 130 Einzelleasingverträge. Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt 1468 Einzelleasingverträge.

1.3. Gegenstand dieses Vertrags ist eine Dienstleistungsrahmenvereinbarung mit einem Anbieter von Fahrradleasingmodellen, die sämtliche Leistungen umfasst, die im Zusammenhang mit einem Mitarbeiter-Fahrradleasing stehen, insbesondere sind dies:

- Leasingrahmenvertrag zwischen AG und AN oder einem vom AN bestimmten Leasinggeber,
- Einzelleasingvertrag zwischen AG und AN oder einem vom AN bestimmten Leasinggeber,
- Muster-Überlassungsvertrag zwischen AG und Mitarbeiter/in als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag,
- Vollkaskoversicherung der geleasten Fahrräder durch AN oder ein vom AN bestimmtes Versicherungsunternehmen,
- Inspektion der geleasten Fahrräder gem. der gesetzlichen Vorschriften durch AN oder Fachhändler/Fachwerkstätten,
- Online-Portal zum Zwecke der Abwicklung des Fahrradleasings, inklusive Bestell-, Rückgabe- und Schadensabwicklungsprozesse mit Zugriffsmöglichkeiten sowohl für den AG, als auch die Mitarbeiter/innen des AG, AN/Leasinggeber, Fachhändler/Fachwerkstatt und Versicherung,
- Kommunikationspaket für den AG zur Einführung des Fahrradleasings,
- Schulung der mit der operativen Durchführung des Fahrradleasings betrauten Mitarbeiter/innen des AG.

1.4. Der AN wickelt das Fahrradleasing überwiegend eigenständig ab. Sämtliche Koordination (z.B. mit der Versicherung oder im Störfall) und organisatorischen Leistungen übernimmt der AN. Der AN ist der alleinige Ansprechpartner für den AG.

1.5. Das Kommunikationspaket enthält mindestens auf die Regelungen des Auftraggebers abgestimmtes Informationsmaterial zum Fahrradleasing in digitaler Form sowie eine Informationsveranstaltung für die Mitarbeitenden zur Einführung des Fahrradleasing (online oder vor Ort).

2. Grundlagen des Vertrages

2.1. Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind in folgender Reihen- und Rangfolge

- die Bestimmungen dieses Vertrags,
- der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25.10.2020,
- das mit dem Angebot eingereichte Angebotsblatt,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B (VOL/B).
- das übrige Angebot des AN.

2.2. Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Aufzählung in Ziffer 2.1. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Sollte sich dadurch der Widerspruch nicht lösen lassen, gilt das jeweils Neuere vor dem Älteren. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nur vor, wenn in mehreren Vertragsbestandteilen unterschiedliche Informationen enthalten sind; ein Widerspruch liegt dagegen nicht vor, wenn nur ein Vertragsbestandteil eine entsprechende Information zu einem Aspekt enthält oder eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

3. Leasingrahmenvertrag und Einzelleasingverträge

3.1. Der Leasingrahmenvertrag wird zwischen AG und AN oder einer vom AN bestimmten Leasinggesellschaft auf der Grundlage dieses Vertrags geschlossen. Der Leasingrahmenvertrag legt die Rahmenbedingungen fest, zu denen alle künftigen Einzelleasingverträge zwischen dem AG und dem AN oder der von ihm bestimmten Leasinggesellschaft geschlossen werden.

3.2. Die Einzelleasingverträge müssen für die Mitarbeiter/innen wirtschaftlich günstiger sein als ein Barkauf. Dementsprechend hat der AN oder der von ihm bestimmte Leasinggeber vor Abschluss eines Einzelleasingvertrages der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter eine individuelle Vergleichsrechnung zwischen Einzelleasing und Barkauf bezogen auf dasselbe Fahrrad vorzulegen, wenn und soweit die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ihm ihre/seine jeweiligen

Steuermerkmale mitteilt und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter eine Vergleichsrechnung wünscht.

3.3. Bei der Ausgestaltung des Leasingrahmenvertrages ist zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter/innen die Fahrräder sowohl dienstlich als auch privat nutzen können.

4. Muster-Überlassungsvertrag

4.1. Der AN stellt dem AG einen Muster-Überlassungsvertrag zur Verfügung, den er für jeden Einzelleasingvertrag mit seinen Mitarbeitern/innen als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag abschließen kann und in welchem die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin in Bezug auf das Fahrrad und insbesondere die Gehaltsumwandlung geregelt sind.

4.2. Grundlage dafür ist der TV-Fahrradleasing.

5. Leasinggegenstand

5.1. Zum Leasingumfang gehören Fahrräder im Sinne des § 63a StVZO für Erwachsene mit fest mit dem Fahrrad verbundenem Zubehör gemäß den Bestimmungen des TV-Fahrradleasing.

5.2. Die im Leasing angebotenen Fahrräder müssen den jeweiligen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung genügen und können ohne oder mit Motorunterstützung bis max. 25 km/h, ohne Kennzeichen- und Versicherungspflicht, zu dienstlichen und privaten Zwecken im Rahmen der Dienstrad-Überlassung genutzt werden.

5.3. Jedem/r Mitarbeiter/in kann zeitgleich nur ein Fahrrad im Rahmen der Entgeltumwandlung überlassen werden.

5.4. Die Kosten für die Fahrräder dürfen maximal 7.000 €/Stück inklusive des leasingfähigen Zubehörs, Basisversicherung (inklusive Schadensmanagement und Mobilitätsgarantie) und die Basis-Inspektion betragen. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Händlers, Importeurs od. Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

5.5. Der AN hat sicherzustellen, dass zum leasenden Fahrrad Zubehör angeboten wird. Der/Die Mitarbeiter/in soll passendes Zubehör erwerben können.

5.6. Außer bestimmtes fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör sind auch Zusatzleistungen wie z. B. Versicherungen leasingfähig.

5.7. Sofern erforderliches leasingfähiges Zubehör seitens des AN/Leasinggebers verpflichtend zum Leasingvertrag erworben werden muss (z.B. Schloss), ist dieses und das ausgewählte leasingfähige Zubehör im Leasingangebot mit den entsprechenden Kosten anzugeben und neben der monatlichen Leasingrate aufzuführen.

6. Online-Portal

6.1. Der AN stellt dem AG sowie seinen Mitarbeitern/innen ein Online-Portal zur Verfügung, das möglichst alle für die Durchführung der Rahmenvereinbarung bzw. der Einzelverträge erforderlichen Schritte digital ermöglicht und sämtliche erforderlichen Informationen fortlaufend aktualisiert bereithält.

6.2. Die Mitarbeiter/innen müssen sich über dieses Online-Portal insbesondere über die einbezogenen Fachhändler und Fachwerkstätten informieren können.

6.3. Das Online-Portal muss zudem einen Service-Bereich enthalten, der häufig gestellte Fragen anschaulich beantwortet und bei sonstigen Fragen außerdem die Möglichkeit für individuelle telefonische sowie elektronische Kontaktaufnahme bietet.

6.4. Schließlich muss das Online-Portal einen Entgeltumwandlungsrechner enthalten, der den Mitarbeitern/innen die von ihrem Bruttogehalt ausgehende Kalkulation ermöglicht, wie der Leasing-Vertrag bzgl. des gewünschten Fahrrads in der gewünschten Ausstattung und ggf. mit dem gewünschten Zubehör auf den Bruttolohn auswirkt.

6.5. Das Portal muss über getrennte Bereiche für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verfügen.

6.6. Im vom AN zur Verfügung gestellten Onlineportal erfolgen sämtliche wesentliche Vertragsdurchführungsschritte. Dies sind insbesondere

- eigenständige Registrierung im Onlineportal durch Mitarbeiter/innen,
- Fahrradbestellung beim Fachhändler,
- Bereitstellung von Vertragsdateninformationen (Bestelldatum, Verfügbarkeitsstatus, Lieferdatum etc.),
- Prüfung von Angeboten und Berechtigungen zur Bestellung durch den AG,
- systemische Übernahme von Vertragsdaten in den Überlassungsvertrag und
- Informationen zur Abrechnung.

7. Händlernetz

Der AG hat seinen Sitz in Klosterhof 10, 73760 Ostfildern. Das Händlernetz muss sich mindestens auf einen Radius von 20 km um Klosterhof 10, 73760 Ostfildern erstrecken. Der AN muss mit mindestens einem Fachhändler im Stadtgebiet des Auftraggebers (PLZ-Gebiet 73760) eine verbindliche vertragliche Kooperation unterhalten.

8. Vergütung, Rechnungstellung und Zahlung

8.1. Die Zahlung der jeweiligen Leasingraten erfolgt monatlich im Zuge der Entgeltumwandlung in Höhe der Gesamtkosten für das Leasing. Auszuweisen sind hierbei neben den Leasingraten für die Fahrräder die verpflichtend abzuschließenden Zusatzleistungen (Versicherung und Basispaket für Inspektion) und das verpflichtend abzunehmende Zubehör. Die Rechnungsstellung erfolgt digital per E-Mail.

8.2. Sämtliche Kosten sind in die Einzelleasingverträge einzukalkulieren. Für diesen Vertrag sowie den Rahmenleasingvertrag oder einzelne Bestandteile hieraus (z.B. Online-Portal) fallen keine Kosten an.

9. Basis-Inspektionspaket

9.1. Der AN bietet zu dem Leasinggegenstand ein passendes Basis-Inspektionspaket an. Dieses umfasst die fristgerechte Durchführung der notwendigen, mindestens einmal jährlich durchzuführenden UVV-Prüfung.

9.2. Kosten für zusätzliche Dienstleistungen, Ersatz- oder Verschleißteile, die den Wert der verpflichtenden Inspektion übersteigen, sind separat von dem/r Mitarbeiter/in zu tragen.

9.3. Die Inspektionen und die zugehörigen Intervalltermine sind zwischen dem AN/Fachhändler und dem/r Mitarbeiter/in direkt zu vereinbaren und abzuwickeln.

9.4. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Inspektionsintervalle durch den/die Mitarbeiter/in muss eine Information an den AG erfolgen. Es dürfen hieraus keine Zusatzkosten für den AG entstehen.

9.5. Der AN bietet zusätzlich zum Basis-Inspektionspaket weitere optionale Service- und Verschleißpakete an, die von den Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden können.

10. Übergabe und Rückgabe des Fahrrads

10.1. Der AN stellt sicher, dass sich hinreichend viele Übergabestandorte im Gebiet der Stadt Ostfildern befinden. Die Lieferung/Übergabe des Fahrrads erfolgt durch den Fachhändler unmittelbar an den/die im Einzel-Leasingvertrag angegebenen Mitarbeiter/in. Der/Die Mitarbeiter/in ist hierbei durch den AG bevollmächtigt, das Fahrrad auf Mängel zu untersuchen und bei Mängelfreiheit die Übernahme zu vollziehen.

10.2. Grundsätzlich ist der Leasinggegenstand am Ende der Leasinglaufzeit an den AN zurückzugeben. Das Leasing endet für den AG mit Rückgabe des Leasingobjektes.

10.3. Sollte der AN/Leasinggeber dem/der Mitarbeiter/in am Ende der Leasinglaufzeit ein Kaufangebot unterbreiten, findet die Abwicklung zwischen AN/Leasinggeber und Mitarbeiter/in außerhalb dieses Vertragsverhältnisses statt. Der AN sichert dabei die gesetzeskonforme Versteuerung des geldwerten Vorteils zu und übernimmt alle dadurch anfallenden Kosten (Pauschalversteuerung nach § 37 b EStG).

10.4. Wird das Leasingobjekt nicht von dem/der Mitarbeiter/in zum Ende des Leasingvertrages gegen eine Restwertzahlung übernommen, gibt der/die Mitarbeiter/in das Fahrrad zurück. Die direkte Rückgabe beim ausliefernden Fachhändler muss möglich sein. Eine Abholung durch den AN ist für den AG und den/die Mitarbeiter/in kostenfrei.

11. Versicherungen

11.1. **Vollkaskoversicherung**

1.1.1. Jedem Einzel-Leasingvertrag muss eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung des AG oder des/der Mitarbeiters/in und ohne Bagatellgrenze zugrunde liegen. Die Versicherungskosten sind neben der monatlichen Leasingrate aufzuführen.

1.1.2. Folgende Schäden müssen mindestens abgedeckt werden:

a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, auch von Anbauteilen

b) Beschädigungen durch Unfall, Vandalismus, Fall- od. Sturzschäden, Brand, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawine, Erdrutsch, Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung

c) Material-/Produktionsfehler nach Garantieablauf

d) Beschädigung oder Zerstörung des Akkus sowie von Motor und Steuerungsgeräten, Feuchtigkeits- und Elektronikschäden.

e) Neuwertentschädigung ohne Zeitwertabzug; Neuraddeckung bei Diebstahl und wirtschaftlichem Totalschaden oder vollständige Ablösung des Einzelleasingvertrags ohne Restforderung gegen den AG oder den/die Mitarbeiter/in (GAP-Deckung)

f) weltweiter Versicherungsschutz und eine mindestens europaweite Mobilitätsgarantie mit Pannen- und Abholservice

11.2. **Störfallversicherung/ Arbeitgeberausfallversicherung**

Störfälle durch insbesondere Krankheit, Todesfall, Kündigung, Elternzeit, Aufhebungsverträge und Erwerbsunfähigkeit des/der Mitarbeiter/in sind über eine Arbeitgeberausfallversicherung kostenfrei abzusichern, wenn nicht in diesen Fällen der Leasingvertrag aufgehoben wird und dem AG keine Kosten entstehen. Die Kosten der Arbeitgeberausfallversicherung sind neben der monatlichen Leasingrate anzugeben. Der AN hat während der Vertragslaufzeit Alternativen zur Störfallversicherung (z.B. Übernahme des Leasingvertrags von einem neuen Arbeitgeber, Aussetzen des Leasingvertrags) mit dem AG zu erörtern.

11.3. **Abwicklung**

Die Abwicklung von Schadensfällen muss direkt zwischen dem AN, dem/r Mitarbeiter/in und dem/r Fachhändler/Fachwerkstatt über das Online-Portal erfolgen können.

11.4. **Weitere Versicherungen**

Für den/die Mitarbeiter/in muss zusätzlich die Möglichkeit bestehen, eine Inspektions- bzw. Wartungsversicherung abschließen zu können.

12. Mobilitätsgarantie

12.1. Der AN hält bei Pannen/Schäden am Leasinggegenstand während der Leasingdauer eine europaweite Mobilitätsgarantie mit Pannenhilfe inkl. Schadensmanagement vor.

12.2. Im Rahmen der Mobilitätsgarantie ist eine telefonische Hotline (deutschsprachig) zur Schadensmeldung an sieben Tagen in der Woche, mit jeweils 24-stündiger Erreichbarkeit und entsprechendem Pannen- bzw. Pick-up-Service (24/7) zu gewährleisten.

13. Haftung

Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Betriebshaftpflichtversicherung

14.1. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Betriebshaftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt.

14.2. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- für Personen- und Sachschäden 5.000.000,- EUR

- für sonstige Vermögensschäden 500.000,- EUR

Die Beträge müssen in jedem Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung stehen.

14.3. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

14.4. Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

15. Vertragslaufzeit und Kündigung

15.1. Der Dienstleistungsrahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und wird für eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Dienstleistungsrahmenvereinbarung verlängert sich automatisch einmalig um ein weiteres Jahr, wenn nicht der AG eine Kündigung bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre ausspricht. Die Dienstleistungsrahmenvereinbarung endet spätestens automatisch nach Ablauf von vier Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

15.2. Die Vertragslaufzeit der Einzelleasingverträge beträgt jeweils 36 Monate. Bis einschließlich zum vierten Jahr der Laufzeit der Dienstleistungsrahmenvereinbarung müssen noch Einzelleasingverträge mit einer Laufzeit von 36 Monaten abgeschlossen werden können. Mit

Ende der Dienstleistungsrahmenvereinbarung können keine neue Einzelleasingverträge auf der Grundlage der Dienstleistungsrahmenvereinbarung mehr abgeschlossen werden. Der AG ist berechtigt, einen Einzelleasingvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in wichtigen Fällen zu kündigen.

15.3. Unter der Maßgabe, dass bereits abgeschlossene Einzelleasingverträge unverändert bleiben, ist der AN berechtigt, eine quartalsweise Anpassung des Leasingfaktors auf der Grundlage des Zinssatzes für Bankschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von zwei bis drei Jahren der Deutschen Bundesbank oder vergleichbar vorzunehmen. Im Falle einer Zinssenkung ist der AN zur entsprechenden Anpassung des Leasingfaktors nach unten verpflichtet.

15.4. Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

15.5. Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrags bedarf in jedem Fall der Schriftform.

16. Ansprechpartner; Mitarbeiter/innen des AN

16.1. Der AN benennt gegenüber dem AG zu Vertragsbeginn einen festen Ansprechpartner für die Durchführung dieses Vertrags.

16.2. Der AN wird für die Leistungserbringung nur solche Mitarbeiter/innen einsetzen, die über einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen zur Erfüllung des Vertrags verfügen und dies auf Anfrage nachweisen.

16.3. Der AN wird die Leistungen nur nach detaillierter Benennung und vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG freien Mitarbeiter/innen oder sonstigen Dritten (z. B. Unterauftragnehmern) übertragen.

17. Datenschutz

Das Online-Portal sowie alle Anwendungen und Verträge müssen den Vorgaben der DSGVO und allen weiteren einschlägigen Datenschutzbestimmungen entsprechen.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

18.2. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

18.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

18.4. Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz des Auftraggebers.